

WikiLeaks und das Erstveröffentlichungsrecht des Urhebers

Informationsfreiheit als externe Schranke des Urheberrechts?

Immaterialgüterrecht

Bereits in MMR 2011, 143 ff. analysierten die Autoren die Frage, ob WikiLeaks durch die Bereitstellung von Geheimdokumenten geltendes Urheberrecht verletzt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die Texte und Videos im urheberrechtlichen Sinne erstveröffentlicht waren. Im jetzigen Beitrag soll

nun der Fokus auf Dokumente gerichtet werden, die vor dem Einstellen auf WikiLeaks noch unveröffentlicht waren. Es soll untersucht werden, inwieweit sich die rechtliche Einschätzung hinsichtlich möglicher Urheberrechtsverletzungen durch WikiLeaks ändert.

I. Einleitung

Die derzeitige Diskussion um WikiLeaks konzentrierte sich auf Dokumente, die im urheberrechtlichen Sinne schon veröffentlicht waren. So ging es vor allem um Dokumente des *US-Außenministeriums*, auf die lt. Medienberichten bis zu 2,5 Mio. US-Vertreter via Intranet zugreifen konnten. Davon abzugrenzen sind Dokumente, von deren Existenz vor Veröffentlichung auf WikiLeaks nur ein kleiner Kreis von Personen Kenntnis gehabt haben dürfte. Dieser Kategorie können mit Sicherheit die aktuell auf WikiLeaks erschienenen Geheimdokumente aus Guantanamo zugeordnet werden. Die Dokumente beinhalten nicht nur detaillierte Informationen über den Gefängnisalltag, sondern belegen, dass viele Inhaftierte zu Unrecht festgehalten wurden. Nur ganz wenige Personen werden von derart belastenden Dokumenten gewusst haben. Auch bei Dokumenten, die Interna einer US-Großbank betreffen, wird der Kreis der Personen, die Kenntnis haben, sehr klein sein. Ende 2010 hat *Assange* die Veröffentlichung solcher Bankdokumente angekündigt. Zwar wurden die Dokumente bislang nicht auf WikiLeaks veröffentlicht, sodass unklar ist, ob sie überhaupt existieren, dennoch kann auch dies als Aufhänger für die allgemeine Frage genutzt werden, wie der Öffentlichkeitsbegriff im Urheberrecht zu verstehen ist. Denn eine ähnliche Veröffentlichung auf WikiLeaks erfolgte bereits 2008, als interne Dokumente der Schweizer Bankhausgruppe *Julius Bär* auf die Plattform eingestellt wurden, die die Bank der Geldwäsche und Steuerhinterziehung überführen sollten. Ob bei solchen Sachverhaltsgestaltungen noch von veröffentlichten Dokumenten gesprochen werden kann, ist höchst zweifelhaft.

Handelt es sich jedoch um unveröffentlichte Dokumente, bedarf es einer anderen rechtlichen Bewertung. Urheberrechtliche Schrankenbestimmungen, insbesondere die Schranke des Zitatrechts, gelten nicht für unveröffentlichte Dokumente, sodass in einem nächsten Schritt auch nicht über eine mögliche Ausweitung der Schranken im Lichte der Verfassung diskutiert werden kann.

Im folgenden Beitrag soll daher untersucht werden, inwieweit sich die rechtliche Einschätzung hinsichtlich möglicher Urheberrechtsverletzungen durch WikiLeaks ändert, wenn keine veröffentlichten Dokumente vorliegen.

II. Eingriff in Rechte des Urhebers

Neben einem Eingriff in das Recht der öffentlichen Zugänglichkeit und das Vervielfältigungsrecht kann mit dem Einstellen geheimer unveröffentlichter Dokumente auf WikiLeaks zusätzlich das aus § 12 UrhG folgende Bestimmungsrecht des Urhebers über die Veröffentlichung seines Werks betroffen sein.

Nach dieser Vorschrift steht ihm das Erstveröffentlichungsrecht zu, also die alleinige Entscheidungsmacht, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.

Maßgeblich ist demnach die Festlegung, wann ein Werk als veröffentlicht i.S.d. Vorschrift gilt. Da § 12 UrhG den Öffentlichkeitsbegriff selbst nicht definiert, ist für die Begrifflichkeit auf die Legaldefinition in § 6 Abs. 1 UrhG abzustellen.¹ Aus dem Wortlaut sind drei Voraussetzungen abzuleiten, die für eine Veröffentlichung wesentlich sind: Das Werk muss an eine Öffentlichkeit gerichtet sein, es muss der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sein und dieses Zugänglichmachen muss mit Zustimmung des Berechtigten erfolgt sein.

1. Öffentlichkeitsbegriff

Wie der Begriff „Öffentlichkeit“ zu verstehen ist, wird unterschiedlich beurteilt. Einigkeit besteht darin, dass auch begrenzte Öffentlichkeiten zu einer Veröffentlichung i.S.d. § 6 Abs. 1 UrhG führen können und es sich nicht immer zwangsläufig um die Allgemeinheit als solche handeln muss.² Streitig ist hingegen, ob für das gesamte UrhG ein einheitlicher Öffentlichkeitsbegriff gilt.³ Für diesen wäre dann die Legaldefinition des § 15 Abs. 3 UrhG maßgeblich, nach der Öffentlichkeit dann vorliegt, wenn das Werk einer Mehrzahl von Personen zugänglich gemacht wird, die in keiner persönlichen Verbundenheit zueinander stehen.

Mit Blick auf die unterschiedlichen Regelungszwecke von § 6 Abs. 1 UrhG und § 15 Abs. 3 UrhG befürworten einige Stimmen in der Literatur eine differenzierende Auslegung.⁴ Während eine großzügige Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs bei § 15 Abs. 3 UrhG dem Urheber zahlreiche Verwertungsrechte einräumt und insofern eine Stärkung seiner Rechte bedeute, hätte eine solche bei § 6 Abs. 1 UrhG nachteilige Wirkungen.⁵ Denn je geringer die für die Öffentlichkeit notwendige Personenanzahl ist, desto eher verliere der Urheber sein aus § 12 UrhG folgendes Erstveröffentlichungsrecht. Insofern bedürfe es bei § 6 Abs. 1 UrhG – im Gegensatz zu § 15 Abs. 3 UrhG, wo bereits zwei Personen die Öffentlichkeit darstellen können – einer weitaus größeren Personenanzahl.⁶

¹ Vgl. *Dietsch/Peukert*, in: Schrickler/Loewenheim (Hrsg.), *Urheberrecht*, 4. Aufl. 2010, § 12 Rdnr. 8.

² *Dreier/Schulze*, *Urheberrechtsgesetz*, 3. Aufl. 2008, § 6 Rdnr. 7.

³ Dafür *KG NJW* 1995, 3392 – Botho Strauß; *Dreyer/Kotthoff/Meckel*, *Urheberrecht*, 2. Aufl. 2008, § 6 Rdnr. 5; *Marquardt*, in: *Wandtke/Bullinger*, *Praxiskommentar zum Urheberrecht*, 3. Aufl. 2009, § 6 UrhG Rdnr. 6.

⁴ *Katzenberger*, in: Schrickler/Loewenheim (o. FuBn. 1), § 6 Rdnr. 8.

⁵ *Dreier/Schulze* (o. FuBn. 2), § 6 Rdnr. 7.

⁶ *Katzenberger* (o. FuBn. 4), § 6 Rdnr. 11.

Gleichwohl schließt eine persönliche Verbundenheit untereinander nicht nur die Öffentlichkeit nach § 15 Abs. 3 UrhG aus, sondern stets auch die i.S.d. § 6 Abs. 1 UrhG verstandene Öffentlichkeit.⁷ Für eine einheitliche Auslegung des Öffentlichkeitsbegriffs spricht vor allem das Interesse an Rechtsklarheit. Da der Begriff „öffentlich“ im UrhG mehrfach in völlig unterschiedlichen Zusammenhängen verwendet wird, ist fraglich, wann welcher der beiden Begriffe gelten soll.⁸ Unter Umständen könnte sogar noch ein vollkommen anderer Öffentlichkeitsbegriff zu Grunde gelegt werden. Der Rechtsunsicherheit wäre damit Tür und Tor geöffnet.

Veröffentlicht ist ein Werk folglich immer dann, wenn es mit Zustimmung dem in § 15 Abs. 3 UrhG beschriebenen Personenkreis zugänglich gemacht wurde. Es muss sich also um eine Mehrzahl von Personen handeln, die nicht persönlich untereinander verbunden sind. Maßgeblich für die Annahme einer persönlichen Verbundenheit ist nicht nur die Zahl der Personen, sondern auch die Art ihrer durch die jeweiligen Umstände geprägten Beziehung.⁹

2. Zugänglichmachen

Von einem Zugänglichmachen ist immer dann auszugehen, wenn die Öffentlichkeit den Inhalt des Werks – gleichviel auf welche Weise – durch ihre Sinne wahrnehmen kann.¹⁰ Eine tatsächliche Kenntnisnahme durch die Öffentlichkeit ist nicht erforderlich.¹¹ Insbesondere kann die Veröffentlichung unabhängig von den in §§ 15 ff. UrhG normierten Verwertungshandlungen erfolgen.¹² Ausschlaggebend ist nur, dass der Öffentlichkeit die Möglichkeit gegeben wurde, das Werk mit den Sinnen wahrzunehmen. Regelmäßig wird aber eines der Verwertungsrechte betroffen sein. So ist beim Einstellen der Dokumente ins Intranet oder Internet das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung aus § 19a UrhG betroffen.

3. Zustimmung des Berechtigten

Das Werk gilt nicht als veröffentlicht, wenn der Urheber der Veröffentlichung nicht zugestimmt hat. Daran fehlt es, wenn das Werk ohne Kenntnis oder gegen den Willen des Urhebers der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird, der Urheber also nur einer nicht-öffentlichen Verwendung seines Werks zugestimmt hat.¹³ Die Zustimmung zur Veröffentlichung muss jedoch nicht ausdrücklich, sondern kann vielmehr auch konkludent erteilt werden.¹⁴ Durch bestimmte Handlungen des Urhebers muss die Außenwelt den Eindruck gewinnen können, der Urheber sei mit einer Veröffentlichung seiner Werke einverstanden. Zustimmung kann grundsätzlich nur der Berechtigte, also der Urheber selbst. Ausnahmsweise kann auch ein Dritter zustimmen, wenn der Urheber ihm die Zustimmungsbefugnis zur Ausübung überlassen hat.¹⁵

4. Anwendung auf WikiLeaks

Hinsichtlich der auf WikiLeaks eingestellten Inhalte muss also stets einzeln geprüft werden, ob es sich um veröffentlichte oder unveröffentlichte Dokumente handelt. Bei den Dokumenten der *US-Regierung* handelte es sich um öffentliche Dokumente.

Die Urheber der Schriftstücke haben willentlich ihre Werke in das Intranet der US-Ministerien eingestellt. Durch das Einspeichern der Werke in das Intranet haben sie der öffentlichen Zugänglichmachung zugestimmt, vgl. § 6 Abs. 1 UrhG, zumal den Mitarbeitern bewusst war, dass über dieses EDV-Netzwerk theoretisch eine unüberschaubare Personenanzahl auf die Dokumente zugreifen konnte. Eine persönliche Verbundenheit kann – trotz der Zugehörigkeit zu den US-Ministerien – auf Grund der Masse der Personen nicht mehr angenommen werden.

Anders stellt sich die Situation dar, wenn Dokumente auf der Plattform von WikiLeaks eingestellt werden, die so vertraulich sind, dass nur wenige Personen im Vorfeld Kenntnis von ihnen hatten. Die Dokumente aus dem Gefangenenlager Guantanamo, die belegen, dass viele Inhaftierte zu Unrecht festgehalten werden, sind so brisant, dass mit Sicherheit nur wenige im Vorfeld davon wussten. Auch vertrauliche Interna einer Bank werden selbstverständlich nicht innerhalb der gesamten Belegschaft einer Großbank zirkulieren. Dies gilt erst recht, wenn es sich um Dokumente handelt, die den Vorwurf von Korruption und Steuerhinterziehung erhärten können. Vor allem im Hinblick auf mögliche strafrechtliche Konsequenzen wird kein Interesse bestehen, die Dokumente in irgendeiner Form zu veröffentlichen. Der Kreis der Mitwisser wird dementsprechend so gering wie möglich gehalten. Je mehr Personen an den Vorgängen beteiligt sind, umso höher wird das Risiko sein, dass Informationen nach außen dringen.

Unabhängig davon, welchen Öffentlichkeitsbegriff man favorisiert, wird bei den hier betrachteten Fällen keine Öffentlichkeit vorliegen. Selbst wenn man den engeren Maßstab des § 15 Abs. 3 UrhG anlegt, muss von einer persönlichen Verbundenheit der Mitarbeiter ausgegangen werden. Kenntnis von solch heiklen Dokumenten werden üblicherweise nur diejenigen Mitarbeiter haben, die unmittelbar an den jeweiligen Vorgängen beteiligt sind.

Insofern ist nicht davon auszugehen, dass die Urheber der erstmaligen öffentlichen Zugänglichmachung auf WikiLeaks zugestimmt haben. Mit der Präsentation solcher unveröffentlichter Dokumente greifen die Betreiber von WikiLeaks in das dem Urheber zugewiesene Recht auf Erstveröffentlichung nach § 12 UrhG ein. Ohne Zustimmung des Urhebers erlischt das Veröffentlichungsrecht nicht. Vielmehr kann der Urheber gegen denjenigen, der das Werk der Öffentlichkeit zugänglich gemacht hat, einen Unterlassungsanspruch, einen Beseitigungsanspruch und im Falle von Verschulden auch einen Schadensersatzanspruch gem. § 97 UrhG i.V.m. § 12 UrhG geltend machen.¹⁶

III. Schrankenregelungen

Um einen angemessenen Ausgleich mit den Interessen der Allgemeinheit gewährleisten zu können, muss der Urheber zahlreiche Einschränkungen seiner Verwertungsrechte hinnehmen. Denn auch das Urheberrecht ist – ebenso wie das Sacheigentum – ein sozialgebundenes Recht (vgl. § 14 Abs. 2 GG).¹⁷ Insofern hat der deutsche Gesetzgeber einen Katalog fest umrissener Einzeltatbestände geschaffen, der bestimmt, unter welchen Voraussetzungen einem Dritten eine Nutzung des Werks gestattet ist.

Wie im letzten Beitrag (MMR 2011, 143) dargelegt, kommen als mögliche Schrankenregelungen ohnehin nur die Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG) und das Zitatrecht (§ 51 UrhG) in Betracht. Eine Berichterstattung nach dem klassischen Verständnis von § 50 UrhG erfolgt durch WikiLeaks gerade nicht. Vielmehr werden die von Informanten zugespielten Materialien ohne irgendeine Änderung auf die Plattform eingestellt. Ein eigener Bericht durch WikiLeaks liegt somit nicht vor. Ernst-

⁷ Katzenberger (o. Fußn. 4), § 6 Rdnr. 12.

⁸ Dreyer/Kotthoff/Meckel (o. Fußn. 3), § 6 Rdnr. 7.

⁹ Dreyer/Kotthoff/Meckel (o. Fußn. 3), § 6 Rdnr. 22.

¹⁰ Dreier/Schulze (o. Fußn. 2), § 6 Rdnr. 8.

¹¹ Dreyer/Kotthoff/Meckel (o. Fußn. 3), § 6 Rdnr. 31.

¹² Dreyer/Kotthoff/Meckel (o. Fußn. 3), § 6 Rdnr. 31.

¹³ Vgl. Dreyer/Kotthoff/Meckel (o. Fußn. 3), § 6 Rdnr. 31; LG Leipzig ZUM 2006, 883, 885 – Glockenzier.

¹⁴ Ahlberg, in: Möhring/Nicolini, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl. 2000, § 6 Rdnr. 17.

¹⁵ Katzenberger (o. Fußn. 4), § 6 Rdnr. 27.

¹⁶ Dreyer/Kotthoff/Meckel (o. Fußn. 3), § 12 Rdnr. 20.

¹⁷ Lüft, in: Wandtke/Bullinger (o. Fußn. 3), Vor §§ 44a ff. Rdnr. 1.

haft ist daher nur über ein mögliches Zitatrecht nach § 51 UrhG nachzudenken.

Ausgangspunkt der juristischen Betrachtung sind nunmehr Dokumente, die vor dem Einstellen auf WikiLeaks unveröffentlicht waren. Der Wortlaut des § 51 UrhG setzt gerade voraus, dass das zitierte Werk, welches als Belegstelle für selbstständige Ausführungen dient, veröffentlicht ist. Insofern kann das Zitatrecht nicht als Rechtfertigung für die Veröffentlichung vollständiger Dokumente herangezogen werden, die bis dato unveröffentlicht waren. Auch eine analoge Anwendung des aus § 51 UrhG folgenden Rechtsgedankens auf unveröffentlichte Werke als Zitierobjekte verbietet sich. Eine planwidrige Gesetzeslücke liegt nicht vor, da der Gesetzgeber bewusst die Schranke so ausgestaltet hat, dass sie nur für veröffentlichte Dokumente gilt. Andernfalls würde der Persönlichkeitsschutz des Urhebers ausgehöhlt. Die Grundlinien des Zitatrechts, insbesondere die Beschränkung auf veröffentlichte bzw. erschienene Werke dürfen durch eine extensive Auslegung nicht überschritten werden.¹⁸

Ohnehin schränken die Regelungen in §§ 44a ff. UrhG nur die verwertungsrechtlichen und nicht die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers ein, sodass das aus § 12 UrhG folgende Erstveröffentlichungsrecht dadurch nicht berührt wird. Mit der Veröffentlichung der Dokumente auf WikiLeaks wird somit in unzulässiger Weise in die Rechte der Urheber eingegriffen.

IV. Lösungsansätze

Zu klären bleibt die Problematik, wie die urheberrechtliche Sachlage von veröffentlichten, jedoch nicht öffentlichen Dokumenten auf der Plattform WikiLeaks zu beurteilen ist. Wird eine Urheberrechtsverletzung in solchen Fällen angenommen, könnte jede Veröffentlichung „geleakter“ Informationen unter Berufung auf das Urheberrecht unterbunden werden.

Aber gerade auch bei vertraulichen oder als geheim eingestuft Informationen kann ein berechtigtes Interesse der Allgemeinheit an Aufklärung bestehen. Die Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit nehmen in einer freiheitlich demokratischen Grundordnung anerkanntermaßen einen besonderen Stellenwert ein. Mit den nachstehenden Lösungsansätzen wird somit der Versuch unternommen, dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit hinreichend Rechnung zu tragen, ohne das Urheberrecht in seinen Grundzügen zu verändern.

1. Allgemeine Güter- und Interessenabwägung

Durch Ausübung des Urheberrechts können Grundrechte Dritter, insbesondere Kommunikationsgrundrechte, tangiert werden. Diese müssen im Wege einer umfassenden Güter- und Interessenabwägung hinreichend berücksichtigt werden. Einen Ausgleich der widerstreitenden Positionen hat der Gesetzgeber selbst mit den urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen vorgenommen. Da jedoch keine der gesetzlich normierten Schranken auf die hier besprochene Fallgestaltung anwendbar ist, ist auch für eine mögliche Ausweitung der Schranken im Lichte der Verfassung kein Raum. Daher stellt sich die generelle Frage, ob eine allgemeine Güter- und Interessenabwägung auch außerhalb der urheberrechtlichen Verwertungsbefugnisse und Schrankenbestimmungen durchgeführt werden darf.

Von einigen Stimmen in der Literatur wird eine solche von den urheberrechtlichen Tatbeständen losgelöste Abwägung befürwortet.¹⁹ Dafür spricht, dass wegen der einzelfallbezogenen Ausrichtung der urheberrechtlichen Schranken das System wenig flexibel und anpassungsfähig gegenüber neu auftretenden Entwicklungen ist. Eine übergeordnete Abwägung scheint hier ein angemessenes Korrektiv bieten zu können.

Eine Güterabwägung unter Rückgriff auf das Institut des übergesetzlichen Notstands zu rechtfertigen, ist dagegen verfehlt.²⁰ Im Wesentlichen wird ein solcher Rückgriff damit begründet, dass es sich bei diesem Institut um einen allgemein gültigen Rechtsgrundsatz handele, nach dem eine Rechtsverletzung immer dann gerechtfertigt sei, wenn sie zum Schutz eines höherwertigen anderen Rechtsguts erforderlich sei.²¹ Dieses mittlerweile in § 34 StGB niedergeschriebene Institut könnte wegen der Einheit der Rechtsordnung grundsätzlich auch im Zivilrecht zur Anwendung kommen. Allerdings bestehen für das Eigentum und für eigentumsähnliche Rechte mit den §§ 228 und 904 BGB zivilrechtliche Spezialregeln, die dem § 34 StGB vorgehen.²² Auf die vorliegende Konstellation passen die engen Voraussetzungen jedoch nicht, sodass eine Anwendung dieser Bestimmungen ausscheidet.

Einer der urheberrechtlichen Regelung nachgeschalteten allgemeinen Güter- und Interessenabwägung steht der BGH skeptisch gegenüber, denn eine solche überschreitet die Kompetenzen der Zivilgerichte.²³ Zwar seien die Gerichte verpflichtet, einfachgesetzliche Regelungen verfassungskonform auszulegen, sodass auch bei der Bestimmung der Verwertungsbefugnisse der Urheber und insbesondere bei der Auslegung der Schrankenbestimmungen das Verfassungsrecht hinreichend berücksichtigt werden müsse. Genüge eine Norm den verfassungsgemäßen Anforderungen allerdings nicht und sei eine verfassungskonforme Auslegung auf Grund des eindeutigen Wortlauts nicht möglich, so könne allein das BVerfG die Verfassungswidrigkeit der betreffenden gesetzlichen Bestimmung feststellen.²⁴

Vorliegend geht es im Kern nicht darum, die Verfassungswidrigkeit urheberrechtlicher Regelungen festzustellen. Vielmehr bedarf es wegen des starren Systems der urheberrechtlichen Schranken ausnahmsweise einer großzügigeren Auslegung, die auch außerhalb der Tatbestände eine Abwägung mit entgegenstehenden Grundrechten zulässt. Eine solche Auslegung ist in den Fällen in Betracht zu ziehen, in denen die bestehenden Schranken nicht genügen, um die Interessen der Allgemeinheit hinreichend zu wahren. Maßgeblich ist hierbei, wie schwer der Eingriff in die Rechte des Urhebers wiegt und welches Informations- oder Presseinteresse zur Rechtfertigung des Eingriffs herangezogen werden kann. Den Interessen des Urhebers sollte somit nicht stets schematisch Vorrang eingeräumt werden.

Auch die Rechtsprechung hat anerkannt, dass es durchaus Fälle geben kann, in denen Meinungs-, Presse- oder Informationsfreiheit einen Eingriff in Urheberrechte rechtfertigen können.²⁵ Das Urheberrecht muss, auch soweit es eine Ausformung grundgesetzlicher Positionen darstellt, immer in seiner Wechselwirkung mit anderen Grundrechten gesehen werden.²⁶ Wenn eine Abwägung ergibt, dass schützenswerte Belange des Urheberrechtlichhabers nicht gefährdet sind und überragende Interessen der Allgemeinheit für eine Veröffentlichung sprechen, kann eine solche zulässig sein. Von der Zulässigkeit der Veröffentlichung „geleakter“ Informationen kann jedoch nur in extremen Ausnahmefällen ausgegangen werden. Erforderlich ist ein unge-

¹⁸ Schrickel/Spindler, in: Schrickel/Loewenheim (o. FuBn. 1), § 51 Rdnr. 9.

¹⁹ Wild, in: Schrickel/Loewenheim (o. FuBn. 1), § 97 Rdnr. 20 ff.; v. Wolff, in: Wandtke/Bullinger (o. FuBn. 3), § 97 UrhG Rdnr. 31.

²⁰ So aber Flechsig, in: Loewenheim (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, 2. Aufl. 2010, § 90 Rdnr. 42.

²¹ Flechsig (o. FuBn. 20), § 90 Rdnr. 42.

²² BGH GRUR 2003, 956 – Gies-Adler.

²³ BGH (o. FuBn. 22) – Gies-Adler.

²⁴ KG GRUR-RR 2008, 188, 189 – Günter-Grass-Briefe.

²⁵ OLG Hamburg GRUR 2000, 146, 147 – Berufungsschrift; KG (o. FuBn. 24), – Günter-Grass-Briefe; KG (o. FuBn. 3) – Botho Strauß.

²⁶ OLG Hamburg (o. FuBn. 25) – Berufungsschrift.

wöhnlich dringendes Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit.²⁷ Wann ein Informationsbedürfnis derart dringend ist, dass ein urheberrechtlicher Eingriff gerechtfertigt wäre, kann nur im jeweiligen Einzelfall bestimmt werden. Geht es nicht nur um eine Ausweitung bestehender Zitatrechte, sondern um eine gegen ein ausdrückliches Verbot vorgenommene Erstveröffentlichung, müssen die Anforderungen an die Dringlichkeit des Informationsbedürfnisses noch höher sein. Aus der Tatsache, dass der Gesetzgeber mit den Schrankenregelungen nur die verwaltungsrechtlichen Befugnisse des Urhebers begrenzt hat, folgt jedenfalls nicht, dass das urheberrechtliche Erstveröffentlichungsrecht unantastbar ist. Eine Güterabwägung muss auch hier erfolgen.²⁸

2. Informationsfreiheit als externe Schranke des Urheberrechts

Während in der deutschen Rechtsprechung eine übergesetzliche Einschränkung der urheberrechtlichen Befugnisse unter Abwägung sich gegenüberstehender Grundrechte (Persönlichkeits- und Eigentumsschutz einerseits, Presse- und Meinungsfreiheit andererseits) diskutiert wird, hat das *Tribunal de grande instance de Paris (TG)* in der Utrillo-Entscheidung mit Verweis auf die in Art. 10 Abs. 1 EMRK enthaltene Informationsfreiheit eine externe Schranke in das nationale Urheberrecht eingeführt.²⁹ Mit einem „Anspruch auf Wissen“ wollte es die veranschaulichende Kurzdarstellung eines künstlerischen Werks in einer Fernsehnachrichtenreportage, die die Ausstellung ebendieser Werke zum Thema hatte, rechtfertigen.

Dieser Gedankengang überzeugt nicht, da die Informationsfreiheit nach Art. 10 Abs. 2 EMRK gewissen Einschränkungen unterliegen kann und der Schutz des geistigen Eigentums anerkanntermaßen eine solche Einschränkung darstellt.³⁰ Dieselbe Konvention schützt somit auch das Urheberrecht, auch wenn es in keiner Bestimmung ausdrücklich erwähnt wird. Insofern besteht auch hier eine Wechselwirkung zwischen Urheberrecht und Informationsrecht, die vom Grundsatz her zunächst gleichrangig sind. Der Informationsfreiheit schematisch Vorrang einzuräumen, würde nicht der Konvention entsprechen.

3. Teleologische Reduktion der Urheberrechtsfähigkeit

Ein gesteigertes öffentliches Interesse an der Wiedergabe eines geschützten Werks kann grundsätzlich bei der Auslegung der Schrankenbestimmungen berücksichtigt werden und im Einzelfall dazu führen, dass eine enge, am Gesetzeswortlaut orientierte Auslegung einer großzügigeren, dem Informations- und Nutzungsinteresse der Allgemeinheit Rechnung tragenden Interpretation weichen muss.³¹ Anerkannt ist aber auch, dass ein öffentliches Interesse u.U. bereits bei der Auslegung der dem Urheber zustehenden Befugnisse berücksichtigt werden kann.³² Eine solche Handhabe bietet sich jedenfalls dann an, wenn bereits die Voraussetzungen der Schranken nicht gegeben sind und somit eine Anwendbarkeit der Regelungen ausscheidet.

Eine weitere Lösungsmöglichkeit bestünde folglich darin, höhere Anforderungen an die schöpferische Eigentümlichkeit zu stellen. Im deutschen Urheberrecht ist die Messlatte im Hinblick auf die Gestaltungshöhe niedrig angelegt, sodass auch Werke mit

geringer schöpferischer Ausdruckskraft dem Urheberrechtsschutz unterfallen. Auch die meisten der auf WikiLeaks eingestellten Inhalte werden wohl urheberrechtlichen Schutz genießen. Hier stellt sich die generelle Frage, ob ein Schutz solcher Dokumente dem Gesetzeszweck des Urheberrechts unterfällt. Sinn und Zweck des UrhG ist der Schutz des Urhebers. Im Vordergrund steht demnach nicht das Werk, auf das sich der urheberrechtliche Schutz bezieht, sondern die Person des Urhebers.³³ Urheber ist dabei jeder, der Schöpfer von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst ist, vgl. § 1 UrhG. Grundanliegen des UrhG ist somit der Schutz der Kreativen. Im Mittelpunkt steht dabei, dass der Urheber den wirtschaftlichen Nutzen aus seinen schöpferisch geistigen Leistungen ziehen kann. Er soll einen gerechten Lohn als Ausgleich für sein geistiges Schaffen erhalten.

Bei den auf WikiLeaks veröffentlichten Dokumenten handelt es sich aber nicht um solche, mit denen der Urheber einen finanziellen Gewinn erzielen wollte. Vielmehr sind es Dokumente, die – ähnlich wie amtliche Dokumente – der behördeninternen Kommunikation zuzurechnen sind. Welchen Zweck hätte hier ein Urheberrechtsschutz? Eine Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Interessen ist nicht zu befürchten, da die Urheber kein Geld mit ihren Dokumenten verdienen wollten. Bleibt nur die Beeinträchtigung der Urheberpersönlichkeitsrechte. Aber reicht dies aus, um die Pressefreiheit und insbesondere das Interesse der Allgemeinheit an einem ungehinderten Informationsfluss einzuschränken? Jedenfalls für den vorliegenden Fall bestehen begründete Zweifel. So könnte – ähnlich wie bei amtlichen Dokumenten – ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung bestehen. Für eine informierte Gesellschaft in einer Demokratie ist die Aufklärung über Missstände von Regierungen essenziell.

In Anbetracht dessen könnte eine teleologische Reduktion des Schutzes aus § 2 UrhG in Betracht gezogen werden. Vom Zweck des Gesetzes ausgehend, ist der Anwendungsbereich von § 2 UrhG so zu beschränken, dass derartige Dokumente nicht dem urheberrechtlichen Schutz unterfallen, obwohl sie nach dem Wortlaut an sich erfasst wären. Wenn das Berufen auf eine Urheberrechtsverletzung nur dem Zweck dient, unliebsame Veröffentlichungen zu verhindern, wird der Zielsetzung des Gesetzes zuwidergehandelt. Die im Verhältnis zu weit geratene Schutzfähigkeit von Werken muss also in diesen Fällen reduziert werden.

V. Zusammenfassung und Ausblick

Die Informationsfreiheit als externe Schranke des Urheberrechts einzuführen, wäre zu weitgehend. Das Urheberrecht sollte als solches nicht immer der Informationsfreiheit unterliegen, vielmehr müssen die widerstreitenden Grundrechtspositionen im Einzelfall abgewogen werden. Im Zuge einer übergeordneten Güter- und Interessenabwägung wäre eine einfallbezogene Betrachtung problemlos möglich. Für jedes einzelne auf WikiLeaks veröffentlichte Dokument könnte entschieden werden, ob das Interesse der Allgemeinheit an der Information oder das zu Grunde liegende urheberrechtliche Interesse überwiegt. Insofern hätte man eine sehr große Flexibilität für die Besonderheiten des Einzelfalls. Bei einer teleologischen Reduktion der Schutzfähigkeit müssen die einzelnen Dokumente vor dem Hintergrund des Normzwecks des UrhG beleuchtet werden. Eine so große Anpassungsmöglichkeit an die Umstände des Einzelfalls wie bei einer übergeordneten Güter- und Interessenabwägung hätte man zwar nicht, dennoch könnte das bisher starre System im Urheberrecht aufgeweicht werden.

Die Diskussion rund um die Veröffentlichung „geleakter“ Dokumente zeigt, welchen Stellenwert die Kommunikationsgrund-

²⁷ KG (o. FuBn. 3) – Botho Strauß.

²⁸ KG (o. FuBn. 3) – Botho Strauß.

²⁹ *Tribunal de grande instance de Paris (TG)* GRUR-Int. 2001, 252 m. Anm. Geiger – Utrillo.

³⁰ Geiger, GRUR-Int. 2001, 252, 254.

³¹ BGH (o. FuBn. 22) – Gies-Adler.

³² BGH (o. FuBn. 22) – Gies-Adler.

³³ BT-Drs. IV/270, Begr. zu § 1, abrufbar unter: <http://www.urheberrecht.org>.

rechte einnehmen und wie essenziell sie für den Prozess einer demokratischen Willensbildung sind. Besonders wichtig sind sie dort, wo staatliches Handeln oder behördliche Entscheidungen wegen ihres vertraulichen oder geheimen Charakters einer demokratischen oder richterlichen Kontrolle entzogen sind.³⁴ Die Vertraulichkeit ist in einigen Fällen möglicherweise begründet, nur ist es nicht Aufgabe des Urheberrechts, diese Vertraulichkeit zu erhalten. Ein zu weitreichender Urheberrechtsschutz, der ein Vorgehen gegen jede unerwünschte Veröffentlichung ermöglichen würde, hätte verheerende Auswirkungen. Medien könnten davon abgehalten werden, die Öffentlichkeit über Fragen allgemeinen Interesses zu unterrichten, und insofern ihre unverzichtbare Rolle als „Wachhund“ verlieren.³⁵ Durch die Befürwortung für eine der aufgezeigten Lösungsmöglichkeiten könnte verhindert werden, dass das Urheberrecht zweckentfremdet eingesetzt wird, um gegen die Veröffentlichung „geleakter“ Informationen vorzugehen. Gerade im Fall von WikiLeaks zeugt der Rückgriff auf das Urheberrecht von einer enormen Ratlosigkeit der Gegner, denen keine bessere Handhabe einfällt, um dem Handeln der Plattform WikiLeaks

Einhalt zu gebieten. Eine Anwendung des Urheberrechts scheint völlig verfehlt, wenn man sich nochmals Sinn und Zweck des UrhG vor Augen führt, welches dem Urheber einen wirtschaftlichen Vorteil als Ausgleich seines kreativen Schaffens einräumen will.



Thomas Hoeren ist Direktor der zivilrechtlichen Abteilung des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) an der Universität Münster und Mitherausgeber der MMR.



Eva Maria Herring ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM) – zivilrechtl. Abt. – und an der Forschungsstelle Recht im DFN an der Universität Münster.

³⁴ EGMR JuS 2009, 159, 160.

³⁵ EGMR (o. Fußn. 34).

JOHANNES GRÄBIG

Aktuelle Entwicklungen bei Haftung für mittelbare Rechtsverletzungen

Vom Störer zum Täter – ein neues einheitliches Haftungskonzept?

Immaterialgüterrecht

In seiner Entscheidung „Kinderhochstühle im Internet“ (MMR 2011, 172) hat sich der BGH von der Störerhaftung im Wettbewerbsrecht verabschiedet und stattdessen das aus dem allgemeinen Zivilrecht bekannte Haftungskonzept der Verkehrspflichtigen angewendet. Auch im Bereich des Immaterialgüterrechts nimmt die Rechtsprechung vermehrt eine täterschaft-

liche Haftung an. Diese Entwicklung – weg von einer Störerhaftung, hin zu einer täterschaftlichen Haftung – wird im Folgenden dargestellt. Zudem wird diskutiert, ob nicht auch im Immaterialgüterrecht auf die Störerhaftung verzichtet und ein einheitliches Haftungskonzept für mittelbare Rechtsverletzungen etabliert werden kann.

I. Einleitung

Bei Rechtsverletzungen im Internet haben es die Rechtsinhaber häufig schwer, die eigentlichen Täter zu verfolgen. Daher wird vielfach versucht, gegen greifbare Dritte vorzugehen, die zwar nicht Täter sind, aber dennoch einen Beitrag zur Rechtsverletzung geleistet, diese also mittelbar verursacht haben. Rechtsdogmatisch erfolgt dies über das Instrument der Störerhaftung, das eine Verbreiterung der Schuldnergruppe zur Ausweitung des Rechtsschutzes bezweckt. Die bloß mittelbare Verursachung einer Rechtsverletzung kann somit zur Haftung führen.

In der Rechtsprechung gibt es nun allerdings eine Tendenz weg von der Störerhaftung und hin zu einer täterschaftlichen Haftung. Dies wird in der Literatur überwiegend begrüßt und teilweise mit weitergehenden Forderungen nach einem einheitlichen Haftungskonzept für mittelbare Rechtsverletzungen verbunden. Dieser Beitrag zeigt diese Entwicklungen auf. Dazu wird zunächst ein Überblick über das Haftungssystem gegeben. Anschließend werden die unterschiedlichen Haftungskonzepte und ihre Entwicklungen bei mittelbaren Rechtsverletzungen im Wettbewerbs-, Urheber- und Markenrecht sowie im Patentrecht dargestellt. Schließlich wird untersucht, inwieweit sich die einzelnen Konzepte vereinheitlichen lassen.

II. Überblick über das Haftungssystem

Täter einer Rechtsverletzung ist derjenige, der die Rechtsverletzung selber begeht, also z.B. unlauter wirbt oder eine Patent-, Urheber- oder Markenrechtsverletzung begeht. Er haftet stets verschuldensunabhängig auf Unterlassung und Beseitigung. Hat er vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt, bestehen zudem Schadensersatzansprüche. Verursachen mehrere gemeinschaftlich die Rechtsverletzung, haften sie gem. § 830 Abs. 1 BGB als Mittäter. Voraussetzung dafür ist ein vorsätzliches, also bewusstes und gewolltes Zusammenwirken, was zu einer wechselseitigen Zurechnung der Tatbeiträge führt.¹ Teilnehmer, also Anstifter und Gehilfen, haften nach § 830 Abs. 2 BGB wie Mittäter. Dem Teilnehmer wird die Handlung des Haupttäters zugerechnet, weil der Schadenseintritt von seinem Willen umfasst ist.² Eine Nebentäterschaft liegt schließlich vor, wenn mehrere Personen durch selbstständige Einzelhandlungen ohne bewusstes Zusammenwirken einen Schaden verursachen.

Im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts existiert zudem eine verschuldensunabhängige Erfolgs-

¹ Palandt/Sprau, BGB, 70. Aufl. 2011, § 830 Rdnr. 3.

² HK-BGB/Staudinger, 6. Aufl. 2009, § 830 Rdnr. 6.